



Reform 91
Selbsthilfeorganisation für Strafgefängene
und Ausgegrenzte
Kaiserweg 1
8552 Felben-Wellhausen
Tel. 026 543 02 06
reform91@gmx.ch
www.reform91.ch

Geschäftsleitung:
Präsident:
Peter Zimmermann
Gabrielle Hirt
Walo Ilg
Arbeitsgruppen:
Theatergruppe **KORN**
HAS
(Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen)

Felben-Wellhausen, den 15. Sept. 2016

P R E S S E M I T T E I L U N G

Unterlassene Hilfeleistung in der Strafanstalt Thorberg!

Am 11. September 2016 berichtete uns brieflich ein Insasse der Anstalt Thorberg, dass er am Samstag, den 27. 08. 2016, sehr starke Schmerzen im unteren Bauchbereich hatte und ärztliche Hilfe erbat, was die Betreuung offenbar minimisierte und mit drei Tabletten «behandelte».

Am Sonntag waren die Schmerzen des Insassen gesteigert. Die Betreuung verfutterte dem Insassen rund ein Dutzend Schmerztabletten. Die Schmerzen wurden trotzdem stärker.

Am Montag dann konnte der Insasse endlich beim Gesundheitsdienst vorsprechen. Man tröstete ihn auf die Arztvisite vom Dienstag. Erst am Dienstagnachmittag erfolgte eine notfallmässige Einlieferung ins Inselspital, wo offenbar ein Darmdurchbruch festgestellt wurde.

Eine Strafanzeige wurde gegen den Betreuer vom Wochenende wie auch die Anstalt Thorberg eingereicht.

Der Vorfall ist symptomatisch und entspricht den Beanstandungen vieler Insassen. Gesundheitliche Klagen der Insassen werden offenkundig und systematisch als «Gejammer» von »Weicheiern» qualifiziert, die sich bloss von der Arbeit drücken wollen. «Weicheier» gibt es – wie überall – auch unter den Insassen einer Straf- oder Massnahmenanstalt. Das ist indessen kein Grund, gesundheitliche Klagen a priori nicht ernst zu nehmen. Gegenteil ist der Gesundheit der Insassen höchste Priorität zuzuwenden, umso mehr als die Mehrheit der Insassen – als Folge ihrer «Karriere» – über eine prekäre Gesundheit verfügen. Die mit dem besonderen Gewaltverhältnis einhergehende Fürsorgepflicht fordert die Anstalten zu höchster Aufmerksamkeit, substantiiert durch Art 127 StGB. Im Übrigen ist der Grundsatz der gesundheitlichen Fürsorge ebenso unmissverständlich wie selbstverständlich in den Europäischen Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen festgehalten, welche die Schweiz auch unterschrieben hat. Deren Lektüre wäre den Straf- und Massnahmenanstalten wie auch den zuständigen Ämtern lebhaft zu empfehlen! Sie halten so Seltsames fest wie die Organisation eines Notfalldienstes etc. – «Horribile dictu», scheint man auf dem Thorberg zu einer solchen Zumutung zu sagen. Es gehört zu den Pflichten eines Insassen – reglementarisch in der Hausordnung verankert – nur an Tagen der Arztvisite krank zu werden! Ordnung muss sein!

Freundliche Grüsse

Reform 91

P. Zimmermann